

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

Nr. 11/1969

1. JIMHEFT

Prof. Dr. habil. BERNHARD GRAEFRATH, Sektion Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin

Naziverbrechen verjähren nicht!

Ende März hatten sich in Moskau Juristen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus 18 europäischen Ländern zusammengefunden. Ihr Anliegen war es, die Notwendigkeit der Verfolgung und Bestrafung der Naziverbrecher zu unterstreichen, auf die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Verfolgung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen zu dringen und „Politiker und Vertreter des gesellschaftlichen Lebens, Historiker, Juristen, Schriftsteller, Journalisten, Künstler und Kulturschaffende aller Länder aufzurufen, an der Entlarvung von Versuchen zur Rechtfertigung der Hitler-Aggression und zur Rehabilitierung der Nazi-Kriegsverbrecher mitzuwirken“¹.

Der Appell der Moskauer Konferenz stützt sich besonders auf die am 26. November 1968 von der 23. Tagung der UN-Vollversammlung durch die Resolution 2391 (XXIII) angenommene Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und stellt fest: „Diese Konvention bekräftigt die entstandenen Prinzipien des Völkerrechts und verpflichtet die Staaten, jegliche gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind“, um zu gewährleisten, daß die Verfolgung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen nicht der Verjährung unterliegt. Damit wird ausdrücklich erklärt, daß die Konvention nicht neues Völkerrecht geschaffen hat, daß nicht erst durch den Beitritt zur Konvention eine völkerrechtliche Verpflichtung² der Staaten zur Verfolgung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen ohne Verjährung entsteht.

Das wird auch in der Präambel der Konvention selbst hervorgehoben. Dort stellen die Vereinten Nationen fest, „daß in keiner der feierlichen Erklärungen, in keinem der Dokumente oder in keiner der Konventionen, die sich auf die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beziehen, eine Verjährungsfrist vorgesehen ist“. Darüber hinaus wird in der Präambel ausdrück-

lich anerkannt, „daß es notwendig und an der Zeit ist, durch diese Konvention völkerrechtlich das Prinzip zu bekräftigen, daß es für Kriegsverbrechen und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Verjährungsfrist gibt“. Es wird also eindeutig ein bereits bestehendes Völkerrechtsprinzip bekräftigt, kein neues geschaffen. Diese Feststellung in der Präambel ist von großer Bedeutung. Sie stellt außer jeden Zweifel, daß eine Nichtbeteiligung an der Konvention nicht von der unbefristeten Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen befreit.

Nach der Entstehungsgeschichte der Konvention und den Debatten in der UN-Vollversammlung ist unzweifelhaft, daß diese Konvention ausgearbeitet wurde, um der Verjährungspolitik der westdeutschen Bundesregierung international entgegenzutreten, deutlich zu machen, daß eine solche Politik dem geltenden Völkerrecht widerspricht³. Ein Rest dieser konkreten Bezugnahme findet sich noch in der Präambel der Konvention, insoweit dort ausdrücklich festgestellt wird, „daß die Anwendung der innerstaatlichen Verjährungsbestimmungen für Verbrechen der allgemeinen Kriminalität auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit für die Weltöffentlichkeit eine Angelegenheit von ernster Besorgnis ist, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Personen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, verhindert“.

Der Moskauer Appell ist somit als ein Appell im Kampf um die Durchsetzung des Völkerrechts zu verstehen. Er ist in erster Linie dazu gedacht, die Völker Europas im Kampf gegen die Bonner Verjährungspolitik zu mobilisieren, die die Grundsätze des geltenden Völkerrechts über die Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen negiert und auf eine systematische Rehabilitierung der Naziverbrechen, auf eine Generalamnestie hinausläuft.

Völkerrechtswidrigkeit des Nazismus

Wir möchten hier nur einen Gesichtspunkt besonders hervorheben. Im Moskauer Appell wird nachdrücklich

1. Der Appell der Internationalen Konferenz ist abgedruckt in NJ 1969 S. 257 f.; vgl. dazu Streit, „Europas Sicherheit und die Verfolgung der Nazi-Verbrecher“, NJ 1969 S. 258 f.; derselbe, „Europäische Sicherheit und die Verjährung der Kriegs- und Menschenlichkeitsverbrechen“, Sozialistische Demokratie Nr. 19 vom 9. Mai 1969, S. 4.

2. Text der Konvention in: Deutsche Außenpolitik 1969, Heft 3, S. 377 ff.

3. zur Entstehungsgeschichte der Konvention vgl. Görner/Schumann, „UN-Konvention über Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit — ein Beitrag zur Förderung des Friedens, Deutsche Außenpolitik 1969, Heft 3, S. 279 ff.“